



D2104047

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

Stadtgemeinde Ternitz

Eing. 29. Okt. 2021



NKW2-BA-2110/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.btmk@noel.gv.at

Fax: 02635/9025-35231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

+43 (2635) 9025

Durchwahl

Datum

BEd Kogler Sarah

35236

14.10.2021

Betrifft

Lagler Klaus; Räumungs- und Entsorgungsbetrieb; Errichtung und Betrieb; Politische
Gemeinde: Ternitz, **Überleitung aus dem Bauverfahren**

Anberaumung eines Lokalaugenscheins

Herr Lagler Klaus hat die Überleitung der Anlage (Geschäftslokal mit Büro und Lagerräume), gemäß § 74 Abs 4 iVm § 74 Abs 6 GewO 1994 im Standort 2630 Ternitz, Hauptstraße 9a, Gemeinde Ternitz, bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen angezeigt. Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat laut §79 GewO 1994 sicherzustellen, dass die gemäß §74 Abs. 2 GewO 1994 vorgeschriebenen Interessen hinreichend geschützt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen beraumt hierüber einen Lokalaugenschein für

Mittwoch, den 10.11.2021

an.

Treffpunkt: 11.00 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis**Bitte beachten Sie****Die aktuell geltenden Covid-19 Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Ternitz; z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630

Ternitz

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

1. Herr Klaus Lagler, J. Strauß-Gasse 3, 2630 Ternitz
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
3. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
4. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. B a u e r

